

Bevölkerungsdienste und Migration

► Migrationsamt

Merkblatt

Aufenthaltsbewilligungen für Rentnerinnen und Rentner aus Drittstaaten¹

Voraussetzungen

Ausländerinnen und Ausländer, die nicht mehr erwerbstätig sind, können Aufenthaltsbewilligungen erhalten, wenn sie:

- a. das vom Bundesrat festgelegte Mindestalter von 55 Jahren erreicht haben;
- b. besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz besitzen;
- c. über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen;
- d. weder in der Schweiz noch im Ausland erwerbstätig sind;
- e. in der Schweiz bisher noch nie negativ in Erscheinung getreten sind.

Grundsatz

Rentnern und Rentnerinnen aus Drittstaaten können Aufenthaltsbewilligungen gestützt auf Artikel 28 AIG² i.V. mit Art. 25 VZAE³ erteilt werden, wenn die Gesuchsbetroffenen älter als 55 Jahre sind, besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz besitzen, weder in der Schweiz noch im Ausland erwerbstätig sind und über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen Rentnerinnen und Rentner dann, wenn ihnen diese mit grosser Sicherheit bis ans Lebensende zufließen werden, so dass der Lebensunterhalt in der Schweiz bestritten werden kann. Die finanziellen Mittel müssen mindestens so hoch sein, um nicht Ansprüche auf Ergänzungsleistungen geltend machen zu können. Derzeit gilt ein jährliches Einkommen von mindestens CHF 43'000 als Mindesteinkommen, um diese Voraussetzung erfüllen zu können.

Einreichung eines Gesuchs

Für weitere Informationen betreffend Einreichung eines entsprechenden Gesuchs setzen Sie sich bitte mit einer der unten stehenden Nummern telefonisch in Verbindung.

061 267 71 24

061 267 70 66

Montag - Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr

¹ Staaten ausserhalb der EU/EFTA

² Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)

³ Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)